

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 10. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 30. März 1966

		Seite
Inhalt	Nr. 50 Gesetz über den Ergänzungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen zum Vertrag vom 19. März 1955 vom 10. Dezember 1965	67
	Nr. 51 Gesetz, betr. Bildung der Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche, Bant	69
	Nr. 52 Gesetz, betr. die Errichtung von Pfarrstellen	71
	Nr. 53 Gesetz, betr. die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	71
	Nr. 54 Gesetz, betr. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1965	71
	Nr. 55 Gesetz, betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1966	71
	Nr. 56 Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste in den Kirchengemeinden Altengroden, Heppens, Neuende und Neuengroden	73
	Nr. 57 Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste in der Kirchengemeinde Eversten	74
	Nr. 58 Anordnung, betr. Wahlen zu den Gemeindekirchenräten in den Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant	74
	Nr. 59 Anordnung, betr. Regelung der rechtlichen Vertretung in den neugebildeten Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende und Heppens bis zur Neuwahl der Gemeindekirchenräte	74
	Nr. 60 Anordnung, betr. die Bildung des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde Lutherkirche	75
	Nr. 61 Anordnung, betr. Ergänzungswahlen zum Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Eversten	75
	Nr. 62 Bekanntmachung, betr. Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965	75
	Nr. 63 Bekanntmachung, betr. Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen	76
	Nr. 64 Bekanntmachung über Ersatzwahlen für den Kirchensteuerbeirat und den Erziehungsausschuß der 38. Synode	77
	Nr. 65 Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1966	77
	Nr. 66 Anordnung, betr. die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1966	77
	— Nachrichten	77
	— Bücherverzeichnis	78

Nr. 50

Gesetz über den Ergänzungsvertrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der übrigen evangelischen Landeskirchen Niedersachsens mit dem Lande Niedersachsen zum Vertrag vom 19. März 1955

vom 10. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Dem am 4. März 1965 in Hannover unterzeichneten, diesem Kirchengesetz angeschlossenen Verträge mit dem Lande Niedersachsen wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bindend.

Oldenburg, den 10. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

**Ergänzungsvertrag
zum Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen
mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955.**

Die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und der Niedersächsische Ministerpräsident schließen zur Ergänzung des Vertrages der Evangelischen Kirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955 den folgenden Vertrag:

Art. 1

Die Freiheit der Kirchen, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird gewährleistet. Das Land wird den kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Rahmen der allgemeinen Förderung finanzielle Hilfe gewähren.

Art. 2

Das Land wird bei den Rundfunkanstalten, an denen es beteiligt ist, darauf bedacht bleiben, daß die Satzungen Bestimmungen enthalten, nach denen für evangelische kirchliche Sendungen angemessene Sendezeiten eingeräumt werden und den Kirchen eine angemessene Vertretung ihrer Interessen an den Fragen des Programms ermöglicht wird.

Art. 3

(1) Wird in Anstalten des Landes eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür hauptamtliche Geistliche eingestellt, so sorgt das Land für die Bereitstellung der erforderlichen Räume und trägt die Kosten für die erforderlichen Hilfsdienste und sächlichen Aufwendungen.

(2) Zu den Kosten einer nicht hauptamtlichen regelmäßigen Anstaltsseelsorge leistet das Land einen angemessenen Beitrag, wenn die Anstaltsseelsorge die örtlich zuständigen Geistlichen

unverhältnismäßig belastet und zusätzliche Aufwendungen erfordert.

(3) Bei Anstalten anderer öffentlicher Träger wird das Land dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge entsprechend seelsorgerlich betreut werden können.

Art. 4

Die Kirchen und das Land werden in Schulangelegenheiten weiter nach den Grundsätzen zusammenarbeiten, über die seit Neuordnung des niedersächsischen Schulwesens zwischen ihnen Übereinstimmung besteht. Das Land wird dafür Sorge tragen, daß in den Volksschulen für Schüler aller Bekenntnisse der Anteil evangelischer Lehrer sich grundsätzlich nach dem Anteil evangelischer Schüler richtet.

Art. 5

Das Land wird im Rahmen der allgemeinen Förderung der Privatschulen den Schulen evangelischer Träger weiterhin seine Hilfe angedeihen lassen. Nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften werden diese Schulen staatlich anerkannt und durch Finanzhilfe — mindestens unter Wahrung des bisherigen Verhältnisses zu den Aufwendungen für die von Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Schulen — sowie durch Erleichterung im Austausch von Lehrkräften gefördert. Über die Anwendung der staatlichen Vorschriften werden die Kirchen und die Landesregierung weitere Vereinbarungen treffen.

Art. 6

(1) Das Land wird kirchliche Vorschriften über die vermögensrechtliche Vertretung kirchlicher Institutionen auf Antrag der Kirchen im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgeben. Das gleiche gilt für kirchliche Vorschriften, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte mit vermögensrechtlicher Wirkung von kirchenaufsichtlicher Genehmigung abhängig machen.

(2) Die Errichtung und die Veränderung von Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen der Kirchen werden im Amtsblatt des zuständigen Regierungsbezirks (Verwaltungsbezirks) bekanntgegeben werden.

Art. 7

(1) Die Errichtung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Vertrages vom 19. März 1955 bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Bevor die staatliche Genehmigung zur Errichtung kirchlicher Stiftungen des privaten Rechts gemäß § 80 BGB erteilt wird, wird der zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(3) Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen des privaten Rechts wird von den zuständigen Kirchenbehörden wahrgenommen werden. Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung einer Stiftung und die Zusammenlegung mehrerer Stiftungen bedürfen außer der kirchlichen auch der staatlichen Genehmigung.

Art. 8

Die kirchlichen Sammlungen gemäß Art. 14 des Vertrages vom 19. März 1955 können für kirchliche und mildtätige Zwecke veranstaltet werden.

Art. 9

Die Kirchenleitungen und die Landesregierung werden die Entschädigung für die Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuer zu gegebener Zeit durch eine besondere Vereinbarung regeln. Von dem in Art. 13 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages vom 19. März 1955 festgelegten Grundsatz kann dabei abgewichen werden.

Art. 10

Die Gewährleistung in Art. 18 des Vertrages vom 19. März 1955 erstreckt sich auch auf das Eigentum und andere Rechte der in Art. 138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 genannten Vereine, die den Kirchen angeschlossen sind.

Art. 11

Das Land wird weiterhin bei dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, dem Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds und ähnlichen Fonds die Bestimmung dieser Vermögen auch für kirchliche Zwecke angemessen berücksichtigen.

Art. 12

Die Bestimmungen des Art. 19 des Vertrages vom 19. März 1955 gelten auch für Verfahren vor den kirchlichen Verwaltungs-

gerichten. Eide können nur von kirchlichen Richtern abgenommen werden, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 13

(1) Die im Eigentum oder in der Verwaltung der Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände stehenden Friedhöfe genießen in demselben Umfang wie die kommunalen Friedhöfe den staatlichen Schutz.

(2) Die Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Verbände sind berechtigt, neue Friedhöfe nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen anzulegen.

Art. 14

Falls das Land einem Dritten Rechte oder Leistungen gewähren sollte, die über den Vertrag vom 19. März 1955 und den vorliegenden Vertrag hinausgehen, so werden die Vertragsschließenden ihre Verträge zur Wahrung der Parität einer Überprüfung unterziehen. Werden in einer solchen Vereinbarung Bestimmungen über die Errichtung von Schulen für Schüler des gleichen Bekenntnisses getroffen, so wird das Land die evangelischen Erziehungsberechtigten durch die Schulgesetzgebung gleichstellen.

Art. 15

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Art. 16

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Hannover, am 4. März 1965

Der Landesbischof und Vorsitzende des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
D. Dr. Johannes Lilje

Die Kirchenregierung der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche
D. Martin Erdmann

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg
Dr. Herbert Hemprich

Der Landeskirchenvorstand der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland
Wilhelm Buitkamp Hans-Gerhard Dan
Dr. Gerhard Nordholt

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
D. Wilhelm Henke

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Dr. Georg Diederichs

Protokoll

über die Verhandlung zwischen Vertretern der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und der Niedersächsischen Landesregierung am 4. März 1965 im Landeskirchenamt zu Hannover.

Teilnehmer:

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers:
Landesbischof D. Dr. Lilje;

Für die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche:
Landesbischof D. Erdmann;

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg:
Oberkirchenrat Dr. Hemprich, ständiger Vertreter des
Vorsitzenden des Oberkirchenrats;

Für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland:
Kirchenpräsident Buitkamp,
Landessuperintendent Dr. Nordholt,
Präsident Dan;

Für die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Schaumburg-Lippe:
Landesbischof D. Henke;

Für das Land Niedersachsen:
Ministerpräsident Dr. Diederichs.

Anlässlich des Abschlusses des Ergänzungsvertrages zu dem
Vertrage der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit
dem Lande Niedersachsen vom 19. März 1955, der heute unter-
zeichnet worden ist, sind die Unterzeichneten über die elf Fest-
stellungen übereingekommen, die in dem als Anlage diesem
Protokoll beigefügten „Abschließenden Protokoll“ enthalten sind.

Hannover, am 4. März 1965

D. Dr. Johannes Lilje
Landesbischof
D. Martin Erdmann
Landesbischof
Dr. Herbert Hemprich
Oberkirchenrat
Buitkamp
Kirchenpräsident
Dr. Gerhard Nordholt
Landessuperintendent
Hans-Gerhard Dan
Präsident des Landeskirchenrats
D. Wilhelm Henke
Landesbischof
Dr. Georg Diederichs
Ministerpräsident

Abschließendes Protokoll

Über die Anwendung des am 4. März 1965 abgeschlossenen
Ergänzungsvertrages zu dem Vertrag der Evangelischen Lan-
deskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom
19. März 1955 treffen die Vertragsschließenden folgende Fest-
stellungen:

1. Zu Artikel 1

a) Es ist Voraussetzung für die gleichberechtigte Förderung
der evangelischen Erwachsenenbildung, daß die zu fördernden
Einrichtungen die für das Land Niedersachsen geltenden all-
gemeinen Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung
der Erwachsenenbildung erfüllen.

b) Unter kirchlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung
sind auch solche private Rechtsträger zu verstehen, die unter
kirchlichem Einfluß stehen.

2. Zu Artikel 2

Dem Anliegen von Artikel 2 ist für den Norddeutschen Rund-
funk durch § 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rund-
funk vom 16. Februar 1955 und durch Artikel 22 Absatz 1
Nummer 1 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom
2. März 1956 sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch § 2
Absatz 2, § 6 Absatz 3 und § 14 Absatz 1 Buchstabe d) des Staats-
vertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts
Zweites Deutsches Fernsehen vom 6. Juni 1961 Rechnung ge-
tragen. Bei Änderung der bestehenden und bei Abschluß neuer
Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragspartner wegen der
Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher in Verbindung
treten. Hinsichtlich der Gestaltung der Sendezeiten kann es bei
der bisher beim Norddeutschen Rundfunk und dem Zweiten
Deutschen Fernsehen geübten Praxis verbleiben.

3. Zu Artikel 3

a) In den Anstalten, in denen eine hauptamtliche Seelsorge
eingerrichtet wird, soll bei Planung von Neubauten der erforder-
liche gottesdienstliche Raum vorgesehen werden.

b) Land und Kirche werden zur Regelung der Seelsorge an
geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten in Verbin-
dung treten. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Hand-
habung.

4. Zu Artikel 4

Das Land und die Kirchen werden in ihrer Zusammenarbeit
ihre Aufmerksamkeit weiter der Ausbildung einer ausreichenden

Zahl von Religionslehrkräften für alle Arten öffentlicher Schulen
und für alle Altersgruppen der Schüler widmen. Den Berufs-
schullehrern, die an der Universität Göttingen und den Tech-
nischen Hochschulen ausgebildet werden, wird an den Pädago-
gischen Hochschulen ihrer Studienorte die Möglichkeit zum Er-
werb der Lehrbefähigung in evangelischer Religion geboten
werden.

5. Zu Artikel 5

a) Von seiten des Kultusministeriums wird zugesagt, daß Be-
mühungen der Kirchen um Gewinnung von Lehrkräften für evan-
gelische Privatschulen, soweit möglich, Unterstützung finden
werden.

b) Die Finanzhilfe des Landes für die Privatschulen soll in
dem Sinne überprüft werden, daß sie den Gehaltsverhältnissen
der Lehrkräfte an den entsprechenden öffentlichen Schulen weiter
angenähert wird.

c) Die Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen soll auf dem
Gesetzeswege in die Privatschulförderung einbezogen werden.

6. Zu Artikel 6 Absatz 1

Es bleibt vorbehalten, für die Bekanntgabe kirchlicher Vor-
schriften neben dem Niedersächsischen Ministerialblatt ein wei-
teres zentrales Amtsblatt, zum Beispiel die Niedersächsische
Rechtspflege, zu bestimmen.

7. Zu Artikel 7 Absatz 1

a) Es besteht Einverständnis darüber, daß nur besonders wich-
tige kirchliche Einrichtungen als öffentlich-rechtliche Stiftungen
oder Anstalten errichtet werden sollen.

b) Die Errichtung soll nur auf Grund kirchengesetzlicher Rege-
lung und mit Satzungen geschehen, durch die ihre Verfassung,
ihre vermögensrechtliche Vertretung, ihr Verhältnis zur Landes-
kirche und die kirchliche Aufsicht näher geregelt sind. Artikel 10
des Vertrages vom 19. März 1955 bleibt unberührt.

8. Zu Artikel 7 Absatz 2 und 3

Kirchliche Stiftungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 und 3
sind die überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen,
sofern sie nicht satzungsgemäß von einer Behörde des Lan-
des, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder von
einer anderen nichtkirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts
zu verwalten sind.

9. Zu Artikel 11

Artikel 11 steht einer Neuordnung der Verwaltung oder einer
von der bisherigen Rechtslage ausgehenden Ablösung nicht ent-
gegen. Über die Grundsätze einer Ablösung soll ein freundschaft-
liches Einvernehmen hergestellt werden.

10. Zu Artikel 12

Bis zur Errichtung eines kirchlichen Verwaltungsgerichts in
Oldenburg gilt die Regelung des Artikels 12 auch für die Schlich-
tungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

11. Zu Artikel 13

a) Die in Artikel 13 genannten Friedhöfe sind kirchliche Ein-
richtungen. Bestehende Begräbnisrechte bleiben unberührt.

b) Die maßgeblichen staatlichen Bestimmungen sind solche der
Gesundheitspolizei, der Ortsplanung und des Landschafts-
schutzes.

Nr. 51

Gesetz, betr. Bildung der Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche, Bant

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der
Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Aus der Kirchengemeinde Rüstringen werden folgende Kir-
chengemeinden gebildet:

Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche,
Bant.

§ 2

Die Grenzen der einzelnen Kirchengemeinden werden wie folgt
festgelegt:

1. Kirchengemeinde Altengroden

Die gegen die Kirchengemeinde Fedderwarden mit dem Ver-
lauf der Alten Maade festgelegte Grenze bleibt unverändert.

Im Süden beginnt die Grenze gegen die Kirchengemeinde Neuende und dem südlichen Abschluß des Flurstücks 385/49 Flur 14. Sie folgt zunächst in südöstlicher Richtung der Grenze zwischen den Flurstücken 330/50 Flur 14 und 632/144 Flur 13 und verläuft in unveränderter Richtung weiter, bis sie auf den Schneidepunkt Umfangstraße / Friedrich-Paffrath-Straße trifft. Dann folgt sie der Friedrich-Paffrath-Straße in südlicher Richtung bis zur Stadtpark-Allee und verläuft mit dieser in östlicher Richtung über den Schaugraben 85 hinaus bis zum Ehrenfriedhof.

Sie folgt dann dessen Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Lönsweg und verläuft mit diesem bis zur Johann-Sebastian-Bach-Straße. Sie wird weiter gebildet durch die Mitte der Johann-Sebastian-Bach-Straße in östlicher Richtung bis zur Freiligrathstraße und verläuft dann auf der Mitte der Freiligrathstraße bis zur Einmündung der Rüsterei Straße. Von dort verläuft sie weiter auf der Südseite der Grundstücke an der Rüsterei Straße bis zum Bahndamm der Vorortbahn und auf diesem entlang bis zum Neuengrodendeich.

2. Kirchengemeinde Neuengroden

Die Grenze zwischen Neuengroden und Altengroden beginnt im Norden beim Schnittpunkt Stadtpark-Allee / Schaugraben 85 und folgt letzterem in südlicher Richtung bis zum Kuckucksweg, verläuft dann auf dem Rosenhügelweg bis zu der Stelle, wo der Rosenhügelweg in westlicher Richtung abbiegt. Die Grenze verläuft unverändert weiter in südlicher Richtung, bis sie auf die Grenze zwischen den Flurstücken 1427/15 und 18 trifft.

Sie folgt dieser Flurstücksgrenze in östlicher Richtung bis an die Grenze des Flurstücks 1438/16, folgt dann dieser Flurstücksgrenze in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 1230/34 und 270/35. Auf dieser Flurstücksgrenze verläuft sie in östlicher Richtung bis zum Flurstück 1433/45. Die Grenze folgt dann der vorgenannten Flurstücksgrenze in südlicher Richtung bis kurz hinter den Veilchenweg, biegt dann nach Osten ab und verläuft auf der Nordseite des Flurstücks 1432/50 bis zum Neuengrodener Weg, überquert dann diesen und verläuft in nordöstlicher Richtung zur Friedenstraße hin, bis sie auf den Schaugraben 87 trifft.

Die Grenze wird weiter gebildet durch den Schaugraben 87 in nordwestlicher und dann östlicher Richtung entlang der Grenze des Friedhofes Friedenstraße bis zur Gökerstraße. Sie folgt der Gökerstraße nach Norden bis zur Freiligrathstraße und verläuft mit der Freiligrathstraße in südöstlicher Richtung bis zur Friedenstraße. Von hier verläuft sie in Verlängerung der Friedenstraße in nordöstlicher Richtung nordwestlich der Schießstände, bis sie in Höhe des Schaugrabens 92 auf den Neuengrodendeich stößt. Dieser Deich bildet nach Norden die Grenze bis zum Schnittpunkt des Bahndamms der Vorortbahn mit dem Deich.

Der weitere Verlauf der Grenze gegen Altengroden ergibt sich aus Ziffer 1 Absatz 3 (Kirchengemeinde Altengroden).

3. Kirchengemeinde Neuende

Die Grenze im Norden ergibt sich aus der Grenzbeschreibung Ziffer 1 Absatz 2 (Kirchengemeinde Altengroden), bis zum Schnittpunkt Stadtpark-Allee / Schaugraben 85. Sodann verläuft die Grenze zunächst in südlicher und dann in östlicher Richtung wie in Ziffer 2 Absatz 1 und 2 beschrieben (Kirchengemeinde Neuengroden) bis zur Ecke Friedenstraße / Berliner Straße; dieser folgt sie in südlicher Richtung bis zur Bismarckstraße.

Sie verläuft dann in westlicher Richtung auf der Mitte der Bismarckstraße bis zur Kreuzung Friedrich-Paffrath-Straße / Banterweg. Dem Banterweg folgt sie in südlicher Richtung bis zur Peterstraße und verläuft dann auf der Mitte der Peterstraße bis zur Ebkeriege. Die Grenze wird weiter gebildet durch die Ebkeriege bis zur Grenze gegen die Kirchengemeinde Sande. Die Grenze zu den Kirchengemeinden Schortens, Accum und Fedderwarden bleibt unverändert.

4. Kirchengemeinde Heppens

Die Grenze der Kirchengemeinde Heppens wird im Norden durch den Rüstinger Deich und im Osten durch den Neuen Heppenser Seedeich gebildet. Die Grenze im Süden zur Kirchengemeinde Wilhelmshaven bleibt unverändert.

Im Westen verläuft die Grenze zur Kirchengemeinde Lutherkirche auf der Mitte der Gökerstraße in nördlicher Richtung bis

zur Friedenstraße. Sie folgt der Friedenstraße in westlicher Richtung bis zum Schaugraben 86/87.

Der weitere Verlauf der Grenze im Westen bzw. dann Norden bis zum Schnittpunkt Neuengrodendeich / Rüstinger Deich ergibt sich aus Ziffer 2 Absatz 3 (Kirchengemeinde Neuengroden).

5. Kirchengemeinde Lutherkirche

Die Grenze der Kirchengemeinde Lutherkirche wird gebildet im Norden durch die Friedenstraße, im Westen durch die Berliner Straße, im Süden durch die Bismarckstraße (die Anlieger gehören zur Kirchengemeinde Wilhelmshaven), im Osten durch die Gökerstraße.

6. Kirchengemeinde Bant

Der Verlauf der Grenze im Norden der Kirchengemeinde ergibt sich aus der Beschreibung Ziffer 3 Absatz 3 (Kirchengemeinde Neuende).

Die Grenze im Osten zur Kirchengemeinde Wilhelmshaven und im Süden und Westen zur Kirchengemeinde Sande bleibt unverändert.

§ 3

Von den in der Kirchengemeinde Rüstringen vorhandenen elf Pfarrstellen gehen auf die Kirchengemeinden

Altengroden	eine
Neuengroden	eine
Neuende	zwei
Heppens	zwei
Lutherkirche	eine
Bant	vier

über.

Inhaber dieser Pfarrstellen bleiben die Pfarrer, die sie jetzt innehaben.

§ 4

Die Kirchenältesten des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde Rüstringen, die innerhalb der neuen Kirchengemeinden wohnen, gehen unter Beibehaltung ihrer Amtszeit in die Gemeindekirchenräte der neugebildeten Kirchengemeinden über. Die übrigen Mitglieder der Gemeindekirchenräte sind neu zu wählen. Die Amtszeit der neu zu wählenden Kirchenältesten bestimmt sich nach der Amtszeit der in Satz 1 genannten Kirchenältesten.

Diejenigen der in Absatz 1 genannten Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören weiterhin der Kreissynode unter Beibehaltung ihrer Amtszeit als Vertreter der neugebildeten Kirchengemeinden an. Die übrigen nach Artikel 56 Absatz 1 Nummer 3 der Kirchenordnung zu entsendenden Kirchenältesten sind von den Gemeindekirchenräten der neugebildeten Kirchengemeinden zu wählen.

§ 5

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Rüstringen gehen die in den einzelnen Bezirken gelegenen Grundstücke auf die neugebildeten Kirchengemeinden über. Die einzelnen Grundstücke werden in der vom Oberkirchenrat zu diesem Gesetz zu erlassenen Anordnung im einzelnen aufgeführt.

Der außerhalb der Kirchengemeinde Rüstringen belegene Grundbesitz in Varel, Artikel 2652 von Varel-Land, Band 66 Blatt 1188 Flur 7 Flurstücke 116, 117, 118 und 119 zur Gesamtgröße von 13.14.48 ha und der in Hohenkirchen, Band 3 Blatt 101 von Hohenkirchen Flur 4 Flurstücke 83, 84 und 85 zur Gesamtgröße von 5.42.92 ha und Band 24 Blatt 882 von Hohenkirchen zur Gesamtgröße von 4.22.95 ha geht auf die neugebildete Kirchengemeinde Bant über.

Das sonstige Vermögen geht zu gleichen Teilen auf die sechs neugebildeten Kirchengemeinden über.

§ 6

Rechte und Pflichten gehen auf die betreffenden neuen Kirchengemeinden über, in deren Bereich sie entstanden sind.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Nutzungsberechtigten sind bezüglich ihrer Nutzungsrechte so zu behandeln, als wenn sie Glieder der jeweiligen neuen Kirchengemeinde wären.

§ 8

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Neubildung als abgeschlossen zu gelten hat.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 52

Gesetz, betr. die Errichtung von Pfarrstellen.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In den nachstehend genannten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

in der Kirchengemeinde Rastede eine 4. Pfarrstelle;
in der Kirchengemeinde Wardenburg eine 3. Pfarrstelle.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 53

Gesetz, betr. die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge in Oldenburg-Kreyenbrück errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 54

Gesetz, betr. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1965

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1965 wird durch einen Nachtragshaushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf

22 680 000 Deutsche Mark

(in Worten: Zweiundzwanzigmillionensechshundertundachtzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 55

Gesetz, betr. den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1966

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziges Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1966 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf

22 235 000,— DM

(in Worten: Zweiundzwanzigmillionenzweihundertfünfunddreißigtausend Deutsche Mark) festgestellt wird.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1966

Titel Kap.		Titel	Kapitel
	Einnahmen		
	Aus eigenem Vermögen		
I/1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	175 000	
I/2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	30 000	
I/3	Erträge aus landeskirchlichem Haus- und Grundbesitz	61 000	266 000
	Aus Beiträgen und Abgaben		
II/1	Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	310 000	
II/2	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	3 000	
II/3	Lastenausgleich unter den Landeskirchen für die Ostpfarrer usw.		
	a) Ostpfarrerfinanzausgleich	55 000	
	b) Bundeszuschuß	169 000	537 000
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		1 310 600
	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
IVa	Hebung durch die Finanzämter	17 000 000	
IVb	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	2 600 000	19 600 000
V	Erstattung von Unterrichtsgeldern		80 000
VI	Erstattung von Dienstbezügen		6 000
VII	Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen		16 800
VIII	Bereinigung der Vorjahre		415 100
IX	Sonstige Einnahmen und zur Abrundung		3 500
			<u>22 235 000</u>

Ausgaben

Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung

I/1 Synode 36 500

VII/12	Gymnasium Ahlhorn	236 000		X/3	Verfügungsfonds des Bischofs	7 000	
VII/13	Evang. Akademie			X/4	a) Verfügungsfonds des Oberkirchenrates	5 000	
	a) Personalkosten	12 500			b) Geschenke anlässlich von Jubiläen	4 500	
	b) Sächliche Kosten	31 000		X/5	a) Haftpflicht- und Unfallversicherung	7 000	
VII/14	Kirchengeschichte und Archivpflege				b) Gewässerschaden-Versicherung	3 700	
	a) Personalkosten	19 400			c) Insassen-Unfallversicherung	3 500	
	b) Sächliche Kosten	12 000		X/6	Kosten der Steuerhebung durch die Finanzämter	778 000	
VII/15	Posaunenarbeit			X/7	Kirchensteuererstattungen an andere Landeskirchen	150 000	
	a) Personalkosten	16 900		X/8	Erstattung überzahlter Kirchensteuern	2 000	
	b) Sächliche Kosten	6 000		X/9	a) Reisekosten im Auftrage des Oberkirchenrates	4 500	
VII/16	Singearbeit				b) Sächliche Kosten der Kammern	4 500	
	a) Personalkosten	15 300		X/10	Zuführung an Baurücklage „Gymnasium Ahlhorn“	270 000	
	b) Sächliche Kosten	6 000		X/11	Haus- und Grundstücksankäufe	200 000	
VII/17	Förderung der Kirchenmusik	6 000		X/12	Zuführung an die Betriebsmittelrücklage	—	
VII/18	Sozial- und Öffentlichkeitsdienst			X/13	Zuführung an die allgemeine Ausgleichsrücklage	50 000	
	a) Personalkosten	20 000		X/14	Verstärkungsmittel	90 000	
	b) Sächliche Kosten	20 000		X/15	Darlehen für Wohnungsbeschaffung	80 000	
VII/19	Theologische Arbeit			X/16	Zinslose Darlehen für Kraftwagenbeschaffung	30 000	
	a) Personalkosten	4 200		X/17	Baurücklage für 3. Lehrerwohnhaus in Ahlhorn	150 000	
	b) Sächliche Kosten	1 500		X/18	Prämie für Bausparvertrag	50 000	
VII/20	Sonstige landeskirchliche Pfarrstellen			X/19	Sonstige Ausgaben	23 900	1 957 100
	Sächliche Kosten	4 500	988 600				<u>22 235 000</u>
	Diakonische und missionarische Arbeit						
VIII/1	Diakonische Arbeit						
	a) Personalkosten	137 000					
	b) Sächliche Kosten	25 000					
	c) Jugendfürsorge	22 000					
VIII/2	Missionarische Arbeit						
	a) Personalkosten	22 500					
	b) Sächliche Kosten	142 000					
VIII/3	Polizeiseelsorge	2 000					
VIII/4	Oldenburger Sonntagsblatt						
	a) Erstattung an Schriftenvertrieb	3 000					
	b) Erstattung für Lieferung von Freixemplaren	25 000					
	c) Werbung für das Oldenburger Sonntagsblatt	20 000					
	d) Sächliche Kosten	5 000					
VIII/5	Evang. Büchereien	20 000					
VIII/6	Evang. Kirchengesangbuch	3 000					
VIII/7	Evang. Gemeindetag	15 000					
VIII/8	Zuschüsse für kreisdiakonische Arbeit	50 000					
VIII/9	Sonstiges	14 000	505 500				
	Landeskirchliche Beiträge und Zuschüsse						
IX/1	a) Evang. Kirche in Deutschland	203 800					
	b) Diakonisches Werk	15 000					
	c) Außerordentliche Umlage	3 900					
IX/2	Lutherischer Weltbund						
	a) Beitrag	29 600					
	b) Stiftung für Ökumenische Forschung	6 500					
IX/3	Beiträge an kirchliche und sonstige Einrichtungen	455 000					
IX/4	Zuschüsse an kirchliche und sonstige Einrichtungen	485 000					
IX/5	Zuschüsse an Krankenhäuser, Altersheime usw.	385 000					
IX/6	Lutherstift Falkenburg						
	a) Personalkosten	4 800					
	b) Sächliche Kosten	5 000	1 593 600				
	Sonstige Ausgaben						
X/1	Zins- und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen						
	a) Zinsen	17 500					
	b) Tilgungsleistungen	25 000					
X/2	Zinsen für Kassenkredite	1 000					

Anmerkungen

Die Ausgaben-Ansätze zu a) Kap. II Titel 2a bis c,
b) Kap. III Titel 1 bis Kap. III Titel 2b,
c) Kap. IV Titel 1a und 1b,
d) Kap. VI Titel 1a und 1b

werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Der Ausgabe-Ansatz bei Kap. I Titel 11 wird für übertragbar erklärt.

Ferner besteht die Ermächtigung zum Überziehen folgender Titel:

- Kap. I Titel 10a
- Kap. VII Titel 13a
- Kap. VIII Titel 5
- Kap. VIII Titel 2b

Nr. 56

Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste in den Kirchengemeinden Altengroden, Heppens, Neuende und Neugroden

Gemäß § 7 der Gemeindevahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 (GVBl. Band XIV, Seite 35) wird angeordnet:

- Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 9. Januar bis zum 19. Februar 1966 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.
- Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 2. Januar, 9. Januar und 16. Januar 1966 und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden. Die Abkündigung ist am 6. Februar 1966 zu wiederholen.

Wegen der Form der Abkündigung wird auf das in den Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindevahlordnung (GVBl. Band XIV, Seite 39) vorgeschlagene Muster verwiesen. Um Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

3. Nach § 6 der Gemeindegewahlordnung hat die Anmeldung durch das Formblatt Anlage I der Gemeindegewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindegewahlräten zugänglich gemacht werden (vgl. Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindegewahlordnung). Anmeldeformulare können beim Oberkirchenrat angefordert werden.
4. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindegewahlordnung.
5. Mit dem Ablauf der in Ziffer I genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen. Anträge auf Eintragung in die Wählerliste, die verspätet oder sonst außerhalb der für die Auslegung bestimmten Zeit eingehen, sind für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 28. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 57

Anordnung, betr. Neuanmeldung zur Wählerliste in der Kirchengemeinde Eversten

Gemäß § 7 der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 (GVBl. Band XIV, Seite 35) wird angeordnet:

1. Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 9. Januar bis zum 19. Februar 1966 zur Neuanmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.
2. Die Gemeindeglieder sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 2. Januar, 9. Januar und 16. Januar 1966 und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung in die Wählerliste anzumelden. Die Abkündigung ist am 6. Februar 1966 zu wiederholen. Wegen der Form der Abkündigung wird auf das in den Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindegewahlordnung (GVBl. Band XIV, Seite 39) vorgeschlagene Muster verwiesen. Um Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.
3. Nach § 6 der Gemeindegewahlordnung hat die Anmeldung durch das Formblatt Anlage I der Gemeindegewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindegewahlräten zugänglich gemacht werden (vgl. Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindegewahlordnung). Anmeldeformulare können beim Oberkirchenrat angefordert werden.
4. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8 ff. der Gemeindegewahlordnung.
5. Mit dem Ablauf der in Ziffer I genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen. Anträge auf Eintragung in die Wählerliste, die verspätet oder sonst außerhalb der für die Auslegung bestimmten Zeit eingehen, sind für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückzustellen. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Oldenburg, den 28. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 58

Anordnung, betr. Wahlen zu den Gemeindegewahlräten in den Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betr. Bildung der Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant sind die fehlenden Kirchenältesten in der nach Art. 19 Kirchenordnung erforderlichen Zahl neu zu wählen. Außer den Kirchenältesten müssen Ersatzälteste gleich der

Halbte der Zahl der Kirchenältesten vorhanden sein. Soweit Ersatzälteste nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind, hat auch die Wahl von Ersatzältesten zu erfolgen.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. Spätestens 27. Februar 1966: Feststellung der Zahl der noch zu wählenden Ältesten sowie der zu wählenden Ersatzältesten.
2. Spätestens 27. Februar: Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindegewahlrat gemäß § 21 der Gemeindegewahlordnung, falls der Gemeindegewahlrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. 6. März: Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 26. März unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindegewahlordnung.
4. 13. März: Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 26. März.
5. 26. März: Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. 2. April: Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindegewahlordnung.
7. 6. April: Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgeschlagenen gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
8. 13. April: Zuleitung der Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
9. 23. April: Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. 25. April: Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindegewahlordnung) und Erklärung (§ 18 Gemeindegewahlordnung) an die Vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum 30. April an den Gemeindegewahlrat zurückzureichen (§ 26 Gemeindegewahlordnung).
11. 4. April: Letzter Termin für die Aufstellung der Wahlliste (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27) gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Abs. 3 Gemeindegewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindegewahlordnung.
12. 8. Mai: Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindegewahlordnung im Gottesdienst.
13. 15. Mai: Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.
14. 22. Mai: Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.
15. 28. Mai: Letzter Termin für die Anfechtung der Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß § 42 der Gemeindegewahlordnung.
16. 29. Mai: Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

In der Kirchengemeinde Bant ist eine Wahl nicht erforderlich, weil die nach Art. 19 Kirchenordnung vorgesehene Zahl von Kirchenältesten und Ersatzältesten vorhanden ist.

Für die Kirchengemeinde Lutherkirche ergeht besondere Anordnung.

Die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden in der Übergangszeit bis zur Bildung der Gemeindegewahlräte wird durch besondere Anordnung geregelt.

Oldenburg, den 30. Dezember 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 59

Anordnung, betreffend Regelung der rechtlichen Vertretung in den neugebildeten Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende und Heppens bis zur Neuwahl der Gemeindegewahlräte

Auf Grund der §§ 4 und 8 des Gesetzes betr. Bildung der Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant wird angeordnet:

In den Kirchengemeinden Altengroden, Neuengroden, Neuende und Heppens treten für die Zeit bis zur Neuwahl der fehlenden Ältesten zunächst die vorhandenen Ersatzältesten in den Gemeindegewahlrat ein. Wird dadurch die nach Art. 19 Kirchenordnung erforderliche Zahl von Kirchenältesten nicht erreicht, so ist, um die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden sicherzu-

stellen, die Zahl der Kirchenältesten für die Zeit bis zur Neuwahl durch den Kreiskirchenrat gemäß Art. 19 Abs. 3 Kirchenordnung herabzusetzen.

Oldenburg, den 10. Januar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 60

Anordnung, betreffend die Bildung des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Lutherkirche

Auf Grund des § 8 des Gesetzes betr. Bildung der Kirchengemeinden Altengroden, Neugroden, Neuende, Heppens, Lutherkirche und Bant wird angeordnet:

In der Kirchengemeinde Lutherkirche sind die anlässlich der Wahlen zu den Gemeindegemeinderäten im Jahre 1965 vorgeschlagenen Gemeindeglieder in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 46 der Gemeindegewahlordnung und der Ausführungsbestimmungen zu § 46 in der erforderlichen Zahl durch den Kreiskirchenrat zu Ältesten und Ersatzältesten zu berufen.

Fehlende Ersatzälteste sind nach den o. a. Bestimmungen ebenfalls durch den Kreiskirchenrat zu berufen.

Oldenburg, den 10. Januar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 61

Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zum Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Eversten

Nachdem der Kreiskirchenrat Oldenburg II gemäß §§ 29 und 42 der Gemeindegewahlordnung die am 24. Oktober 1965 durchgeführten Wahlen von Ältesten für ungültig erklärt hat, ist eine Neuwahl durchzuführen.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. Spätestens 20. Februar 1966: Feststellung der Zahl der zu wählenden Ältesten.
2. Spätestens 20. Februar: Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindegemeinderat gemäß § 21 der Gemeindegewahlordnung, falls der Gemeindegemeinderat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. 27. Februar: Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 19. März unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindegewahlordnung.
4. 6. März: Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 19. März.
5. 19. März: Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. 26. März: Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindegewahlordnung.
7. 30. März: Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgeschlagenen gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
8. 6. April: Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
9. 13. April: Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. 18. April: Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindegewahlordnung) und Erklärung (§ 18 Gemeindegewahlordnung) an die Vorgeschlagenen mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum 23. April an den Gemeindegemeinderat zurückzureichen (§ 26 Gemeindegewahlordnung).
11. 27. April: Letzter Termin für die Aufstellung der Wahllisten (vgl. Ausführungsanweisung zu § 27) gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht ist (§ 27 Abs. 3 Gemeindegewahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindegewahlordnung.

12. 1. Mai: Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindegewahlordnung im Gottesdienst.
13. 8. Mai: Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.
14. 15. Mai: Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.
15. 21. Mai: Letzter Termin für die Anfechtung der Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß § 42 der Gemeindegewahlordnung.
16. 22. Mai: Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.

Oldenburg, den 13. Januar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 62

Bekanntmachung, betreffend Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965

Nachstehend wird der Dreizehnte Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 23. 6. 1965 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt 1965, Seite 736.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 15. 9. 1965 — Az. 954-0 — wird verwiesen.

Oldenburg, den 30. Januar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift aus dem Niedersächsischen Ministerialblatt 1965, Seite 736

Dreizehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits
wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 in der am 31. März 1965 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1965 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. § 20 Abs. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst“
2. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 21. bzw. 25. Lebensjahr (§ 28) und die Gesamtvergütungen der unter die Anlage Ia fallenden Angestellten unter 18 Jahren (§ 30) festgelegt.“
3. § 29 erhält folgende Fassung:
„Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für

die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.
Für die Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlags entsprechen

die Vergütungsgruppen	den Besoldungsgruppen
X bis VI	
Kr. I bis Kr. V	bis einschl. A 7
Vc und Kr. VI	A 8
Va und Vb, Kr. VII und Kr. VIII	A 9
IVb und Kr. IX	A 10
IVa und Kr. X	A 11
III bis Ib	A 13 bis A 14
Ia	A 15.

4. § 39 wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Es werden nachstehende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Vollendet ein Angestellter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2, für den der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Dienstzeit nach Absatz 1, so wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit gewährt.
(3) Hat der Angestellte, der vor dem 1. April 1961 eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet hat, weder aus diesem Anlaß noch nach dem 1. April 1961 gemäß Absatz 1 eine Jubiläumszuwendung erhalten und erreicht er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 59 oder § 60 oder aus dem in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c genannten Grunde keine Dienstzeit mehr, bei deren Vollendung nach Absatz 1 eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Jubiläumszuwendung; ihre Höhe richtet sich nach der in Absatz 1 genannten Dienstzeit, die er zuletzt vollendet hat.
Satz 1 gilt entsprechend für den Angestellten, der vor dem 1. Mai 1963 eine Dienstzeit von 50 Jahren vollendet hat.
Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Angestellten, so wird die Jubiläumszuwendung den nach § 41 Sterbegeldberechtigten gewährt. § 41 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendeten 40. Lebensjahr
	Werk t a g e		
Ia	25	32	36
Ib bis IVa	22	27	32
IVb bis VI			
Kr. IX bis Kr. V	20	24	30
VII bis IX,			
Kr. IV bis Kr. I	18	22	27
X	18	21	27

6. § 73 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der Grundvergütung, des Steigerungsbetrages und der Aufrückungszulage wird im Vergütungsvertrag geregelt. Die Angestellten erhalten den Ortszuschlag nach der Tarifklasse, der die Beamten der Besoldungsgruppe A 16 zugeteilt sind.“
7. § 74 Abs. 2 und 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1966, schriftlich gekündigt werden. Die §§ 25 und 27 sowie die Anlagen Ia und 3 können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“
8. ohne Bedeutung
9. ohne Bedeutung

§ 2

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 4 zum BAT vom 24. November 1964 wird mit Wirkung vom 1. April 1965 wie folgt geändert:
1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage Ia fallenden Angestellten ist in der Anlage 1 festgelegt.“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) für die unter die Anlage Ib fallenden Angestellten ist in der Anlage 5 festgelegt.“
3. § 3 Abs. 2 wird gestrichen. Die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
4. In den Anlagen 1, 3 und 5 werden die Angaben über die Tarifklassen des Ortszuschlags gestrichen.
(1) § 1 Nr. 4 gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Angestellte, die in der Zeit vom 1. April 1965 bis spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhalten die Jubiläumszuwendung nur auf Antrag.
(2) Die sich aus § 1 Nr. 5 ergebene Verlängerung des Erholungsurlaubs gilt vom 1. Januar 1965 an.
Sie gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1965 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.
Bonn, den 23. Juni 1965

Nr. 63

Bekanntmachung, betreffend Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen.

Nachstehend wird die Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung im Lande Niedersachsen vom 13. 12. 1965 auszugsweise bekanntgegeben. Die Verordnung ist veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, S. 248.

Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 18. 1. 1966 wird verwiesen.

Oldenburg, den 30. Januar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Abschrift aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1965, S. 248.

§ 1

Freie Station

(1) Bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Wert der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) mit folgenden Sätzen anzusetzen:

Stufe	Bezeichnung	Sätze in Gemeinden	
		von 20 000 Einwohnern und mehr DM	unter 20 000 Einwohnern DM
1	Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	204,—	193,50
	wöchentlich	47,60	45,15
2	Für alle Beschäftigten, soweit nicht unter Nr. 1 und Nr. 3 genannt		
	monatlich	162,—	154,50
	wöchentlich	37,80	36,05
3	Für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Lehrlinge		
	monatlich	123,—	115,50
	wöchentlich	28,70	26,95
	täglich	4,10	3,85

(2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit $\frac{4}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit $\frac{1}{20}$ |
| 3. erstes und zweites Frühstück | mit je $\frac{2}{20}$ |
| 4. Mittagessen | mit $\frac{6}{20}$ |
| 5. Nachmittagskaffee | mit $\frac{1}{20}$ |
| 6. Abendessen | mit $\frac{4}{20}$ |

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(3) Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die Beträge

- | | |
|--|------------|
| 1. für den Ehegatten | um 80 v.H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v.H. |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v.H. |

§§ 2—4
entfallen

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Die Sätze der §§ 1 bis 3 sind anzuwenden

- bei laufendem Arbeitsentgelt erstmalig für den Arbeitsentgelt, der für einen nach dem 31. Dezember 1965 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Beschäftigten nach dem 31. Dezember 1965 zufließen.

Hannover, den 13. Dezember 1965

Nr. 64

Bekanntmachung über Ersatzwahlen für den Kirchensteuerbeirat und den Erziehungsausschuß der 38. Synode

Die Synode hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1965 für den ausgeschiedenen Synodalen Dahms in den Kirchensteuerbeirat den Synodalen Gerdes, Wilhelmshaven, und in den Erziehungsausschuß die Synodale Frau Zierau, Delmenhorst, gewählt.

Oldenburg, den 25. Februar 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 65

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung vom 26. Februar 1949 im Rechnungsjahr 1966

Die Anordnung vom 14. März 1949 in ihren Fassungen vom 15. Mai 1959 und 11. März 1960 zur Durchführung des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung im Rechnungsjahr 1949/50 (Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Nr. 144) gilt sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1966, soweit bezüglich der Landeskirchensteuer keine andere Regelung erfolgt ist.

Oldenburg, den 7. März 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 66

Anordnung, betr. die Erhebung der Landeskirchensteuer im Steuerjahr 1966

Gemäß § 4 des Gesetzes über die kirchliche Besteuerung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 26. Februar 1949 wird folgendes angeordnet:

- Für das Kirchensteuerjahr 1966, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1966 läuft, wird die Landeskirchensteuer auf 10 v. H. der für das Kalenderjahr 1966 veranlagten Einkommensteuer bzw. der abzuführenden Lohnsteuer festgesetzt.
- Die Landeskirchensteuer beträgt höchstens 4 v. H. des Einkommens (Arbeitslohnes) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1966, von dem die Einkommen-(Lohn-)Steuer berechnet wird. Dabei ist der Anfangswert der jeweiligen Einkommens-(Lohn-)Stufe zugrunde zu legen. Der Mindestsatz beträgt 3 DM jährlich, 0,75 DM vierteljährlich, 0,25 DM monatlich, 0,06 DM wöchentlich, 0,01 DM täglich.
- Die Landeskirchensteuer ist, soweit sie in Zuschlägen zur veranlagten Einkommensteuer erhoben wird, auf 0,05 DM abzurunden. Das gleiche gilt bei Leistungen von Vorauszahlungen.
- Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei Monats-, Wochen- und Tagelohnzahlungen jeweils auf einen Pfennig abzurunden, Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuerbeträge ergeben, bleiben außer Ansatz.
- Die Landeskirchensteuer ist zu entrichten von allen Gliedern der Kirche, die innerhalb des Kirchensteuerjahres 1966 im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (§§ 13 und 14 Absatz 1 Steueranpassungsgesetz) haben.
- Bei den nach Ziffer 5 Steuerpflichtigen, die im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung durch eine innerhalb des Landes Niedersachsen gelegene Betriebsstätte oder Dienststelle erfolgt, wird die Landeskirchensteuer im Lohnabzugsverfahren von den Bezügen erhoben, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Das gleiche gilt bei den Steuerpflichtigen, die zwar im Bereiche der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Steuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen in einem benachbarten Kirchengebiet belegenen Betriebsstätte oder Dienststelle vorgenommen wird, sofern dahingehende Vereinbarungen mit den Anordnungen ergangen sind. In den übrigen Fällen wird die Landeskirchensteuer bei den Steuerpflichtigen durch den Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat erhoben.
- Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer nach näherer Anweisung des Niedersächsischen Ministers der Finanzen durch die Finanzämter erhoben.

Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Landeskirchensteuer von den Arbeitgebern im Lohnabzugsverfahren einbehalten und an die Finanzämter abgeführt.

Die im Lohnabzugsverfahren erhobene Landeskirchensteuer wird bei den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Landeskirchensteuerschuld angerechnet.

Oldenburg, den 7. März 1966

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Jacobi D. D.
Bischof

NACHRICHTEN

Gestorben

3. 1. 1966 Konsistorialrat a. D. Johannes Wien, Oldenburg

Berufen

16. 10. 1965 Pfarrer Friedrich Kraus, Rüstringen, zum Pfarrer in Neuende
1. 12. 1965 Pfarrer Joachim Münnich, Roffhausen, zum Pfarrer in Steinfeld
16. 12. 1965 Pastor Harald Maetz, Seefeld, zum Pfarrer in Seefeld
1. 1. 1966 Pfarrer Günter Schmidt, Bremen, zum Pfarrer in Zwischenahn
1. 1. 1966 Pfarrer Erwin Brade, Lastrup, zum Pfarrer in Wildeshausen
1. 1. 1966 Pastor Georg Schröder, Schweiburg, zum Pfarrer in Schweiburg

1. 1. 1966 Pastor Dirk Janssen, Grabstede, zum Pfarrer in Bockhorn-Grabstede
- Eingeführt**
5. 12. 1965 Pfarrer Friedrich Kraus, Rüstingen, in Neuende
 9. 1. 1966 Pfarrer Günter Schmidt, Bremen, in Zwischenahn
 16. 1. 1966 Pfarrer Harald Maetz, Seefeld, in Seefeld
 30. 1. 1966 Pfarrer Joachim Münnich, Roffhausen, in Steinfeld

Ordiniert

17. 10. 1965 Vikar Klaus Völkers, Oldenburg
 31. 10. 1965 Vikar Rudolf Brahms, Wilhelmshaven

Die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle erhielt

1. 12. 1965 Pastor Georg Schröder, Schweiburg

Die Organistenprüfung bestanden

15. 12. 1965 Gertrud Höpken, Oldenburg
 Gisela Marschall, Wilhelmshaven
 Ingrid Renner, Hude

Ernennung

29. 9. 1965 Kirchenoberinspektor Reinhold Bogun, zum Kirchenamtmann
1. 1. 1966 Kirchenoberinspektor Hans Zaehle, zum Kirchenamtmann
1. 2. 1966 Kircheninspektor Klaus Hinzpeter, zum Kirchenoberinspektor
8. 11. 1965 Organist Helmut Müller, Eversten, zum Kirchenmusikdirektor

Berichtigung zum Verzeichnis der Ersatzmitglieder der 38. Synode (GVBl. Bd. XVI, Seite 7).

1. Unter „Kirchenkreis Butjadingen“ ist für den ausgeschiedenen Pfarrer Moritz, Blexen, Kreispfarrer Lindenberg, Nordenham, einzusetzen.
2. Unter „Kirchenkreis Vechta“ ist für den ausscheidenden Diakon Beneker, Lohne, Architekt Heinz Krey, Dinklage, einzusetzen.

**Bibliothek des Ev.-luth. Oberkirchenrats Oldenburg
 Neuerwerbungen von Juli 1965 bis Ende 1965**

Acta Petri. Acta Pauli. Acta Petri et Pauli. Acta Pauli et Teclae. Acta Thaddaei. Hrsg. v. Richard Adelbert Lipsius. Leipzig 1891.

Appel, Nikolaus: Kanon und Kirche. Die Kanonkrise i. heutigen Protestantismus als kontroverstheolog. Problem. Paderborn 1964. (Konfessionskundl. u. kontroverstheolog. Studien. Bd. 9.)

Archiv für Religionspsychologie. Bd. 8. Göttg. 1964. (Festschrift f. Wilh. Stählin z. 80. Geb.)

Bardenhewer, Otto: Geschichte d. altkirchlichen Literatur. Bd. 1. 2. Freiburg 1902—1903.

Bauer, B.: Die Apostelgeschichte, eine Ausgleichung d. Paulinismus u. d. Judenthums innerh. d. christl. Kirche. Berlin 1850.

Becker, Heinz: Die Reden d. Johannesevangeliums u. d. Stil d. gnostischen Offenbarungsrede. Hrsg. v. Rudolf Bultmann. Göttingen 1956. (Forschungen z. Religion u. Literatur d. Alten u. Neuen Testaments. Bd. 68.)

Begrich, Joachim: Ges. Studien z. Alten Testament. Hrsg. v. Walther Zimmerli. München 1964. (Theol. Bücherei. Bd. 21.)

Behnes, Cl. A.: Beiträge z. Geschichte u. Verfassung d. ehemal. Niederstifts Münster als d. früheren Ämter Meppen, Cloppenburg u. Vechta. Emden 1830.

Benf, Ernst: Schöpfungsglaube u. Endzeiterwartung. Antwort auf Teilhard de Chardins Theologie der Evolution. München 1965.

Berger, Arnold E.: Martin Luther i. kulturgeschichtl. Darstellung. Berlin 1895—98.

Bielfeldt, Johann: Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein 1933 bis 1945. Göttingen 1964.

Bodelschwingh, Friedrich v.: Ausgewählte Schriften. Bd. 1. 2. Bethel 1955 u. 1964.

Boehmer, Heinrich: Ignatius von Loyola. Hrsg. v. Hans Leube. Stuttgart 1951.

Bohlin, Torsten: Glaube und Offenbarung. Eine krit. Studie z. dialektischen Theologie. Berlin 1928.

Bohren, Rudolf: Predigt und Gemeinde. Beiträge z. prakt. Theologie. Zürich/Stuttgart 1963.

Born, Wilhelm: Weg in die Verantwortung. Paul Lücke. Recklingh. 1965.

Brück, Heinrich: Lehrbuch d. Kirchengeschichte f. academ. Vorlesungen u. z. Selbststudium. Mainz 1884. 3. Aufl.

Brunner, Emil: Reformation und Romantik. München 1925.

Buckle, Donald/Lebovici, Serge: Leitfaden der Erziehungsberatung. Göttingen 1960. (Praxis d. Kinderpsychologie u. Kinderpsychiatrie. Beih. 4.)

Bühler, Wilhelm: Kathol.-evangel. Mischehen i. d. Bundesrepublik nach d. geltenden kathol. u. evangel. Kirchenrecht. Heidelberg 1963. (Heidelbg. Rechtswiss. Abhandlungen. N. F. 11.)

Bultmann, Rudolf: Geschichte und Eschatologie. 2. verb. Aufl. Tübingen 1964.

Bultmann, Rudolf: Theologie des Neuen Testaments. 5., durch einen Nachtrag erw. Aufl. Tübingen 1965.

Burger, Annemarie: Religionszugehörigkeit und soziales Verhalten. Untersuchungen u. Statistiken d. neueren Zeit i. Deutschland. Göttingen 1964. (Kirche u. Konfession. Bd. 4.)

Corbach, Liselotte: Vom Sehen zum Hören. Kunstwerke im Religionsunterricht. Göttingen 1965.

Cornill, Carl Heinrich: Einleitung in die kanonischen Bücher d. Alten Testaments. 7. Aufl. Tübingen 1913. (Grundriß d. Theol. Wiss. Teil 2. Bd. 1.)

Cullmann, Oscar: Die Christologie des Neuen Testaments. 3. Aufl. Tübingen 1963.

Cullmann, Oscar: Heil als Geschichte. Heilsgeschichtl. Existenz im Neuen Testament. Tübingen 1965.

Cyprianus, Caecilius: Libri de Catholicae Ecclesiae Unitate, de Lapsis et de Habitu Virginum. Hrsg. v. Georg Krabinger. Tübingen 1853.

Dacqué, Edgar: Natur und Erlösung. München 1933.

Delitzsch, Franz: Commentar über das Buch Jesaja. 4. Aufl. Leipz. 1889. (Bibl. Commentar über d. Alte Testament. Bd. 1.)

Dibelius, Martin: Der Brief des Jakobus. 11. Aufl., hrsg. u. erg. v. Heinrich Greeven. Göttingen 1964. (Krit.-exeget. Kommentar über d. Neue Testament. Ab. 15.)

Dörries, Bernhard: Der ferne und der nahe Gott. Auseinandersetzung. m. d. Theologie Karl Barths. Gotha 1927.

Dornseiff, Franz: Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen. 5. Aufl. Berlin 1959.

Duhm, Bernh.: Die Psalmen. Tübingen 1899. (Kurzer Hand-Commentar z. Alten Testament. Abt. 14.)

Edel, Reiner-Friedemann: Hebräisch-deutsche Präparation z. Genes. 1—25. Marburg 1959.

Edel, Reiner-Friedemann: Hebräisch-deutsche Vokabellern- u. Repetitionshefte d. 830 wichtigsten Wörter des Alten Testaments. Heft 1. 2. Marburg 1958.

Ehrenberg, Hans: Schelling. Der Disputation zweites Buch. München 1924.

Einheit, Gelebte. Ökumen. Dialog. Festschrift f. W. A. Visser't Hooft. Hrsg. v. Robert C. Mackie u. Charles C. West. Mit einem Geleitwort v. Adolf Wischmann. Stuttgart 1965.

Fangmeier, Jürgen: Erziehung in Zeugenschaft. Karl Barth u. d. Pädagogik. Zürich 1964. (Basler Studien z. histor. u. systemat. Theologie. Bd. 5.)

Fey, Reinhard: Amos und Jesaja. Abhängigkeit u. Eigenständigkeit d. Jesaja. Neukirchen 1963. (Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 12.)

Flitner, Andreas: Glaubensfragen im Jugendalter. Die neueren Erhebungen z. relig. Lage d. Jugend i. pädagog. Sicht. Heidelberg 1961. (Pädagog. Forschungen. 18.)

Föll, Johann: Predigten, geh. vor Deutschen aus Rußland i. d. Jahren 1957—1964. Hrsg. v. Alfred Kärcher. Tübingen 1965.

Formey, A. / Gennrich, P.: Gedächtnisreden am Sarge Sr. Hoheit, des a. 17. 10. 1895 i. Herrn entschl. Herzogs Elimar v. Oldenburg, geh. b. d. Einsegnung i. d. Schloßkapelle z. Erlaa am

21. 10. v. A. Formey, u. b. d. Beisetzung i. d. Gruftkapelle z. Brogyan a. 23. 10. v. P. Gennrich. Wien 1895.
- Fuchs**, Ernst: Glaube und Erfahrung. Z. christolog. Problem i. Neuen Testament. (Ges. Aufsätze Bd. 3.)
- Fuehrer**, Ruth: Besuch und Seelsorge im Krankenhaus. Götting. 1960.
- Fritzsche**, Hans-Georg: Lehrbuch der Dogmatik. Teil 1: Prinzipienlehre. Grundlagen u. Wesen d. christl. Glaubens. Göttingen 1964.
- Furck**, Carl-Ludwig: Das Leistungsbild der Jugend in Schule u. Beruf. Unter Mitwirkg. v. Helga Monzen, Elke Peters, Hermann Rademacker. München 1965. (Überblick z. wiss. Jugendkunde. Bd. 14.)
- Gamm**, Hans-Jochen: Sachkunde zur Bibl. Geschichte. München 1965.
- Gassmann**, Günther: Das historische Bischofsamt u. d. Einheit d. Kirche in der neueren anglikanischen Theologie. Göttingen 1964. (Forschungen z. systemat. u. ökumen. Theologie. Bd. 15.)
- Geschichte**, Zur, und Ordnung der Konfirmation i. d. lutherischen Kirchen. A. d. Verhandl. d. Internat. Seminars d. Luther. Weltbundes i. Loccum 1961 über Fragen d. Konfirmation. Hrsg. v. Kurt Frör. München 1962.
- Geschichte** der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Hrsg. v. Karl Willoh. Bd. 1: Die Pfarren Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf. Köln 1898.
- Gide**, André: Sämtliche Erzählungen. Stuttg. 1965. (Bücher der Neunzehn. Bd. 122.)
- Girgensohn**, Herbert: Katechismus-Auslegung. Bd. 1/2. Witten 1958—63.
- Gogarten**, Friedrich: Illusionen. Auseinanderestz. m. d. Kulturidealismus. Jena 1926.
- Gollwitzer**, Helmut / Weischedel, Wilhelm: Denken und Glauben. Streitgespräch. Stuttgart 1965.
- Grabmann**, Martin: Der lateinische Averroismus d. 13. Jahrh. u. seine Stellung z. christl. Weltanschauung. München 1931. (Sitzungsber. d. Bayer. Akademie d. Wiss. Philos.-histor. Abt. 2.)
- Grundmann**, Walter: Das Evangelium nach Lukas. 3. Aufl. Berlin 1964. (Theol. Handkommentar z. Neuen Testament. Bd. 3.)
- Haenchen**, Ernst: Gott und Mensch. Ges. Aufsätze. Tübingen 1965.
- Hammans**, Herbert: Die neueren katholischen Erklärungen der Dogmenentwicklung. Essen 1965. (Beitr. z. neueren Geschichte d. kathol. Theologie. Bd. 7.)
- Handbuch** z. Evangelischen Kirchengesangbuch Bd. 2/1. 2/2. Göttingen 1957.
- Hand-Commentar** zum Neuen Testament. Bearb. v. H. J. Holtzmann, R. A. Lipsius u. a. Bd. 1—4. 2. Aufl. 1892—93. Freiburg/Leipzig.
- Handwörterbuch** der Sozialwissenschaften. Bd. 12. Stuttg. 1965.
- Hartung**, Fritz: Deutsche Geschichte v. Frankfurter Frieden b. z. Vertrag v. Versailles 1871—1919. 2. Aufl. Bonn, Leipzig 1924.
- Hat** die Kirche geschwiegen? Das öffentl. Wort d. evangelischen Kirche aus d. Jahren 1945—64. Hrsg. v. Günter Heidtmann. 3. Aufl. Berlin 1964.
- Heckel**, Johannes: Das blinde, undeutliche Wort „Kirche“. Ges. Aufsätze. Hrsg. v. Siegfried Grundmann. Köln/Graz 1964.
- Heiligstedt**, August: Präparation z. Propheten Jesaja m. d. nötigen, d. Übersetzung u. d. Verständnis d. Textes erleichternden Anmerkungen. 6. Aufl. Leipzig 1921.
- Hergenröther**, Joseph Kardinal: Handbuch d. allgemeinen Kirchengeschichte. 4. Aufl., neu bearb. v. J. P. Kirsch. Bd. 1: Die Kirche in der antiken Kulturwelt. Freiburg 1902.
- Hermisson**, Hans-Jürgen: Sprache und Ritus i. altisraelitischen Kult. Zur „Spiritualisierung“ d. Kultbegriffe i. Alten Testament. Neukirchen 1965. (Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 19.)
- Hoekendijk**, Johannes Christiaan: Die Zukunft der Kirche und die Kirche der Zukunft. Aus d. Holl. übers. v. Robert Heeger. Stuttgart/Berlin 1964.
- Hoensbroech**, Graf Paul von: 14 Jahre Jesuit. Persönliches u. Grundsätzliches. Bd. 1. 2. Leipzig 1909—1910.
- Holl**, Karl: Gesammelte Aufsätze z. Kirchengeschichte. Bd. 2. 3. Tübingen 1964—65.
- Hotz**, Walter: Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg. Darmstadt 1965.
- Jaeger**, Lorenz Kardinal: Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“. Latein. u. dtsh. Text mit Kommentar. Paderborn 1965. (Konfessionskundl. u. kontroverstheol. Studien. Bd. 13.)
- Jahrbuch** der Psychoanalyse. Bd. 3. Hrsg. v. Käte Dräger u. a. Bern 1964.
- Jahrbuch** Evangelischer Mission. Jg. 1964 und 1965.
- Jahrbuch**, Oldenburger. Jg. 1963 und 1964.
- Jaide**, Walter: Die jungen Staatsbürger. München 1965. (Überblick z. wiss. Jugendkunde. Bd. 8.)
- Janssen**, Enno: Juda in der Exilszeit. Göttingen 1956. (Forschungen z. Religion u. Literatur d. Alten u. Neuen Testaments. Bd. 69.)
- Joel**, Karl: Wandlungen der Weltanschauung. Eine Philosophiegeschichte als Geschichtsphilosophie. Bd. 1. 2. Tübingen 1928 bis 1934.
- Juengel**, Eberhard: Gottes Sein ist im Werden. Verantwortl. Rede vom Sein Gottes bei Karl Barth. Tübingen 1965.
- Justinus'** des Philosophen und Märtyrers Apologien. Hrsg. v. Johannes Maria Pfäffisch. Teil 1: Text. Münster 1912.
- Kantzenbach**, Friedrich Wilhelm: Die Erlanger Theologie. München 1960.
- Kasch**, Wilhelm F.: Atheistischer Humanismus u. christl. Existenz in der Gegenwart. Theol. Erwägungen z. Auseinandersetzung. m. G. Szczyzny u. d. humanist. Union. Tübingen 1964. (Sammlg. gemeinverständl. Vorträge u. Schriften a. d. Gebiet d. Theologie u. Religionsgeschichte. 242.)
- Kirche** im Osten. Hrsg. Rob. Stupperich. Bd. 8. 1965.
- Kolde**, Theodor: Die älteste Redaktion d. Augsburgischer Konfession mit Melanchthons Einleitg. Gütersloh 1906.
- Kontinenten**, In sechs. Dokumente d. Weltmissionskonferenz Mexiko 1963. Hrsg. v. Theodor Müller-Krüger. Stuttgart 1964.
- Kraus**, Hans-Joachim: Julius Schniewind. Charisma d. Theologie. Neukirchen 1965.
- Künneth**, Walter: Von Gott reden? Eine sprachtheolog. Untersuchung z. J. A. T. Robinsons Buch „Gott ist anders“. Wuppertal 1965.
- Kunze**, Gerhard: Gespräch mit Berneuchen. Göttingen 1938. (Beihfte z. Pastoraltheologie. 12.)
- Langeveld**, Martinus J.: Das Kind und der Glaube. Vorfagen zu einer Religions-Pädagogik. 2. Aufl. Braunschweig 1964.
- Langosch**, Karl: Profile des lateinischen Mittelalters. Geschichtl. Bilder aus d. europäischen Geistesleben. Darmstadt 1965.
- Le Fort**, Gertrud von: Die Magdeburgische Hochzeit. München 1965.
- Lehmann**, Walter: Meister Eckehart. Göttingen 1919. (Die Klassiker der Religion. Bd. 14/15.)
- Lempert**, Wolfgang: Gewerbelehrerbildung und Schulreform. Heidelberg 1965. (Pädagog. Forschungen. 31.)
- Lenz**, Widukind: Die körperliche Akzeleration. München 1965. (Überblick z. wiss. Jugendkunde. Bd. 16.)
- Leo XIII.** Pius XI. Johannes XXIII. Die sozialen Enzykliken. Rerum novarum. Quadragesimo anno. Mater et magistra. Pacem in terris. M. einer Einleitg. v. Johannes Binkowski. Villingen 1963.
- Lewy**, Günter: Die katholische Kirche und das Dritte Reich. München 1965.
- Lipsius**, Richard Adelbert: Die Apokryphen, Apostelgeschichten und Apostellegenden. Bd. 2/2. Braunschweig 1884.
- Lietzmann**, Hans: An die Korinther. I. II. 4., von Werner Georg Kümmel erg. Aufl. Tübingen 1949. (Handbuch z. Neuen Testament. Bd. 9.)
- Lisco**, Friedrich Gustav: Die Heilslehre der Theologia deutsch. Nebst einem auf sie bezügl. Abriß d. christl. Mystik bis auf Luther. Stuttgart 1857.
- Lisco**, Friedrich Gustav: Das Neue Testament nach der deutschen Übersetzung. Martin Luthers. Berlin 1834.
- Lisco**, H.: Judaismus triumphatus. Beitr. z. Auslegung d. 4 letzten Kap. d. 2. Korintherbriefes. Berlin 1896.
- Literatur-Lexikon**, Kindlers. Bd. 1. Zürich 1965.

- Lorenz**, Konrad: Das sogenannte Böse. Zur Naturgeschichte der Aggression. 11. Aufl. Wien 1965.
- Lortz**, Joseph: Geschichte der Kirche in ideengeschichtl. Betrachtung. Bd. 2. 22./23. Aufl. 1964.
- Luther**, Martin: Werke. Weimarer Ausgabe. Bd. 31/1+2, 34/1+2, 36, 37, 38, 39/1, 40/2, 42, 43, 45.
- Luther**, Martin: Hebräerbrief-Vorlesung von 1517/18. Dtsch. Übers. v. Erich Vogelsang. Berlin 1930. (Arbeiten z. Kirchengesch. Bd. 17.)
- Luther**, Martin: Sendbrief vom Dolmetschen u. 4 andere Schriften weltl. Inhalts. Hrsg. v. Rudolf Lehmann. 2. Aufl. Leipzig 1924.
- Lueschen**, Günther / René König: Jugend in der Familie. München 1965. (Überblick z. wiss. Jugendkunde. Bd. 3.)
- Martensen**, H.: Die sociale Ethik. Gotha 1878.
- May**, Georg: Die Stellung des deutschen Protestantismus zu Ehescheidung, Wiederverheiratung u. kirchlicher Trauung Geschiedener. Paderborn 1965.
- Mayer**, Gottlob: Der Galater- u. Epheserbrief i. religiösen Betrachtungen für das moderne Bedürfnis. Gütersloh 1911. (Das Neue Testament i. d. evangel. Theologie. Bd. 6.)
- Mellerowicz**, Harald: Das körperliche Leistungsvermögen der heutigen Jugend. München 1965. (Überbl. z. wiss. Jugendkunde. Bd. 13.)
- Metzger**, Günther: Gelebter Glaube. Göttingen 1964. (Forschungen z. Kirchen- u. Dogmengeschichte. Bd. 14.)
- Miskotte**, Kornelis Heiko: Der Weg des Gebets. München 1964.
- Naumann**, Hans: Wandlung und Erfüllung. Stuttgart 1933.
- Niesel**, Wilhelm: Die Theologie Calvins. 2. Aufl. München 1957. (Einführung i. d. evangel. Theologie. Bd. 6.)
- Nitzsch**, Friedrich Aug. Berth.: Lehrbuch d. evangel. Dogmatik. Freib. 1892.
- Oettli**, S.: Geschichte Israels bis auf Alexander d. Großen. 2. Aufl. Stuttgart 1925.
- Original-Dokument**, Ein, aus d. Diocletian. Christenverfolgung. Papyrus 713 d. British Museum, hrsg. u. erkl. v. Adolf Deissmann. Tübingen 1902.
- Otto**, Gert: Schule, Religionsunterricht, Kirche. 2. Aufl. Göttingen 1964.
- Ottol**, Rudolf: Naturalistische u. religiöse Weltansicht. Tübingen 1904.
- Pinomaa**, Lennart: Sieg des Glaubens. Grundlinien d. Theologie Luthers. Bearb. u. hrsg. v. Horst Beintker. Göttingen 1964.
- Plöger**, Otto: Das Buch Daniel. Gütersl. 1965. (Kommentar z. Alten Testament. Bd. 18.)
- Predigt-Typologie**, Kleine. Bd. 2: Das Alte Testament. Hrsg. v. C. H. Peisker. Stuttgart 1965.
- Preuschen**, Erwin: Analecta. Kürzere Texte zur Geschichte d. Alten Kirche u. d. Kanons. Bd. 1. 2. Aufl. Tübingen 1909/10. (Sammlg. ausgew. kirchen- u. dogmengeschichtl. Quellschriften. Reihe 1. H. 8. Teil 1+2.)
- Profile**, Ökumenische. Hrsg. v. Günter Gloede u. a. Bd. 1. 2. Stuttgart 1961—63.
- Propyläen-Weltgeschichte**. Bd. 11. Hrsg. v. Golo Mann, Alfred Heuss, August Nitschke. Frankfurt, Berlin 1965.
- Reformatio** und Confessio. Festschr. f. Wihl. Maurer z. 65. Geburtstagstag. Hrsg. v. Fr. Wilh. Kantzenbach u. Gerhard Müller. Berlin/Hamburg 1965.
- Regensburger**, Marianne / Klaus Scholder: 30 Jahre Deutschland und die Kirche. München 1964.
- Religionsunterricht** in Berlin. Heft 1: 20 Jahre Religionsunterricht. Die Entwickl. d. Christenlehre i. Berlin v. 1945—65 in Dokumenten. Hrsg. v. d. Kirchl. Erziehungskammer f. Berlin. Berlin 1965.
- Reventlow**, Henning Graf: Das Heiligkeitsgesetz, formgeschichtlich untersucht. Neukirchen 1961. (Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 6.)
- Rhode**, Gotthold: Kleine Geschichte Polens. Darmstadt 1965.
- Richtlinien** für das Verhalten v. Gemeinde u. Pfarrer im Gottesdienst. Hrsg. v. d. Luther. Liturg. Konferenz Deutschlands. Entwurf. Hamburg/Berlin 1965.
- Ridder**, Cornelius A. de: Maria als Miterlöserin. Göttingen 1965. (Kirche u. Konfession. Bd. 5.)
- Roeder**, Peter M: Sozialstatus und Schulerfolg. Bericht über empirische Untersuchungen. Heidelberg 1965. (Pädagog. Forschungen. 32.)
- Rückert**, L. J.: Theologie. Teil I. Leipzig 1851.
- Ruskin**, John: Menschen untereinander. Auszüge aus seinen Schriften. Düsseldorf/Leipzig o. J.
- Seeberg**, Erich: Studien z. Luthers Genesisvorlesung. Gütersloh 1932. (Beiträge z. Förderung christl. Theologie. Bd. 36.)
- Simon**, Ernst: Aufbau im Untergang. Tübingen 1959. (Schriftenreihe wiss. Abhandlg. d. Leo Baeck Institute of Jews from Germany. 2.)
- Skladny**, Udo: Die ältesten Spruchsammlungen in Israel. Göttingen 1962.
- Soelle**, Dorothee: Stellvertretung. Ein Kapitel Theologie nach dem „Tode Gottes“. Stuttgart 1965.
- Spannungsbogen**, Der. Festschr. f. Paul Tillich z. 75. Geburtstag. Hrsg. v. Karl Hennig. Stuttgart 1961.
- Spectaculum**. Moderne Theaterstücke. Bd. 8.
- Schleiermacher**, Friedrich: Homilien über d. Evangelium d. Johannes. Aus wortgetr. Nachschriften hrsg. v. Ad. Sydow. Berlin 1847.
- Schmidt**, Kurt Dietrich: Grundriß d. Kirchengeschichte. 4. Aufl. Göttingen 1963.
- Schmidt**, Werner H.: Die Schöpfungsgeschichte d. Priesterschrift. Neukirchen 1964. (Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 17.)
- Schnurr**, Günther: Skeptizismus als theologisches Problem. Göttingen 1964. (Forsch. z. systemat. u. ökumen. Theologie. Bd. 14.)
- Schomerus**, Rudolf: Die verfassungsrechtl. Entwicklung d. lutherischen Kirche in Nordamerika v. 1638—1792. Göttingen 1965.
- Schubert**, Hans von: Grundzüge der Kirchengeschichte. 11. Aufl. Tübingen 1950.
- Schulz**, Siegfried: Untersuchungen zur Menschensohn-Christologie im Johannesevangelium. Zugl. ein Beitrag z. Methodengeschichte der Auslegung d. 4. Evangel. Göttingen 1957.
- Stählin**, Wilhelm: Das Gottesjahr. Bd. 8. 1928.
- Steiner**, Rudolf: Initiations-Erkenntnis. Dornach/Schweiz 1927.
- Steiner**, Rudolf: Die Kernpunkte der Sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten d. Gegenwart u. Zukunft. Stuttgart 1919.
- Steinwand**, Eduard: Glaube und Kirche in Rußland. Ges. Aufsätze. Göttingen 1962.
- Strobel**, A.: Untersuchungen z. eschatologischen Verzögerungsproblem. Leiden/Köln 1961. (Suppl. to Novum Testamentum. Vol. 2.)
- Theuerkauf**, Gerhard: Land- u. Lehnswesen v. 14.—16. Jahrhundert. Beitrag z. Verfassg. d. Hochstifts Münster u. z. nordwestdeutschen Lehnrecht. Köln 1961. (Neue Münstersche Beiträge z. Geschichtsforschg. Bd. 7.)
- Unterwegs** wohin? Geist und Gesellschaft. Hrsg. v. Herbert Kessler. Mannheim 1965. (Beitr. d. Humboldt-Ges. f. Wissenschaft, Kunst u. Bildung. Bd. 2.)
- Ursachen** und Folgen vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis z. staatlichen Neuordnung Deutschlands i. d. Gegenwart. Hrsg. u. bearb. v. Herbert Michaelis u. Ernst Schraepfer. Bd. 10. Berlin 1965.
- Vigener**, Fritz: Bischofsamt und Papstgewalt. 2. Aufl. hrsg. v. Gottfried Maron. Göttingen 1964. (Kirche u. Konfession. Bd. 6.)
- Vollversammlung**, Vierte, des Lutherischen Weltbundes Helsinki 1963. Offizieller Bericht. Berlin, Hamburg 1965.
- Weber**, Otto: Karl Barths Kirchliche Dogmatik. Einführender Bericht z. d. Bänden 4/1 u. 4/2. Neukirchen 1957.
- Weber**, Hans Emil: Gesammelte Aufsätze. M. einem Geleitwort v. Ernst Bizer. Hrsg. v. Ulrich Seeger. München 1965. (Theolog. Bücherei. Bd. 28.)
- Wege** zum Verstehen. Beiträge z. Praxis d. Unterweisung i. Schule und Kirche. Festschrift f. Karl Witt z. 65. Geburtstag 1965. Hrsg. v. Herbert Schultze. Hamburg 1965. (Hbg. Arbeits-hilfen f. Relig. Unterr., evang. Unterw. u. Gruppenarbeit. 8.)

- Wegscheider**, Jul. Aug. Lud.: Institutiones Theologiae Christianae Dogmaticae. 4. Aufl. Halle 1824.
- Weizsäcker**, Carl: Das Apostolische Zeitalter d. christl. Kirche. 2. Aufl. Freiburg 1892.
- Wenskus**, Reinhard: Stammesbildung und Verfassung. Das Werden d. frühmittelalterl. gentes. Köln 1961.
- Wichern**, Johann Hinrich: Werke. Bd. 2. Berlin 1965. (Hrsg. v. Peter Meinhold.)
- Wolf**, Ernst: Peregrinatio. Bd. 2. München 1965.
- Wolff**, Hans Walter: Amos' geistige Heimat. Neukirchen 1964. (Wiss. Monogr. z. Alten u. Neuen Testament. Bd. 18.)
- Wort**, Gottes, in der Evangel. Unterweisung. Festschr. f. Gerhard Bohne z. 70. Geburtstag. Hrsg. v. Rolf Bohnsack, Hayo Gerdes, Hellmut Heeger. Berlin 1965.
- Zeller**, P.: Calwer Bibellexikon. Calw 1885.
- Zink**, Jörg: Das Neue Testament. Stuttgart 1965.
- Zusammen**. Beiträge z. Soziologie u. Theologie der Geschlechter. Hrsg. v. Christine Bourbeck. Witten 1965.

